

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Amt Landhagen
Der Amtsvorsteher
über
den Landrat des Landkreises
Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Bearbeiter: Frau OARin
Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 2303
Telefax: +49 385 588462 2303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-47700-2011/031-052

Datum: Schwerin, 22. Oktober 2019

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Amt Landhagen über die Durchführung von Aufgaben der KfZ-Zulassungsbehörde

Auf den Antrag vom 22. August 2019 genehmige ich nach § 167 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) den auf Grundlage des Beschlusses-Nr. 35-1/19 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24. Juni 2019 und des Beschlusses-Nr. 02-B 2018-031 des Amtsausschusses-Nr. AMT/007/2019 des Amtes Landhagen vom 28. März 2019 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit den Vertragsbeteiligten mit der Maßgabe erteilt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag am Tag nach seiner wirksamen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Im Auftrag

B. Hill

Birgit Hill

Siegel



Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat, Herrn Sack, sowie dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Landrates, Herrn Jörg Hasselmann,

- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

dem Amt Landhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Detlef Neumann, sowie seinem Stellvertreter, Herrn Geert-Christoph Seidlein,

- im weiteren „**Amt**“ genannt -

wird auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die dem Landrat nach § 3 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVZustLVO M-V) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der hier in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Der Amtsvorsteher nimmt somit im Auftrag die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt nimmt ab dem 01.07.2019 folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- a. Adressänderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem eigenen Amtsbezirk haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.
- b. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 FZV für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Amtsverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Softwareanbieter Telecomputer veranlassen.

Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Amt jeweils Ansprechpartner, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Amtes. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis Ansprechpartner.

§ 4 Kostenabwicklung

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Das Amt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Soweit die vereinnahmten Gebühren nicht dem Landkreis zustehen (siehe Abs. 3), verbleiben diese beim Amt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen des Amtes durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Für jede Adressänderung, derzeitige Gebühren 11,10 Euro, stehen dem Landkreis 5,50 Euro, für eine Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 7,80 Euro, stehen dem Landkreis 3,50 Euro zu. Für eine Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 2,60 Euro, stehen dem Landkreis 1,60 Euro zu. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis zu überweisen. Der Gebührenanteil des Landkreises setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einem Verwaltungsanteil (Softwarekosten, Fehlerbearbeitung usw.) und wird bei Veränderungen neu verhandelt.
- (4) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden dem Amt durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2019. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (2) Die Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

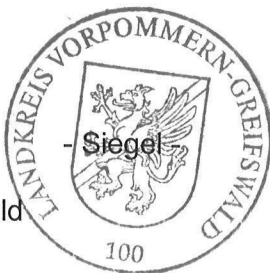
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Greifswald, den 20.08.2019


Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald




Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Neuenkirchen, den 28.03.2019


Detlef Neumann
Amtsvorsteher des
Amtes Landhagen




Geert-Christoph Seidlein
1. stellvertretender
Amtsvorsteher

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom 22.10.2019 genehmigt.